

## **Satzung des Verkehrsvereins Paderborn e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen Verkehrsverein Paderborn e.V.

Er ist ein beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 468 in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Paderborn. Er ist die von der Stadt Paderborn anerkannte, offizielle örtliche Tourismusstelle und Träger der städtischen Tourismusarbeit. Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

(2) Der Zweck des Vereins ist, den Tourismus und damit das Wirtschaftsleben zu fördern und zwar in Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt daher keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die neben der Tourismusarbeit auch die Beratung und Auskunft in allen die Vereinsaufgaben berührenden Fragen gegenüber den Mitgliedern und Dritten übernimmt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Dreimonatsfrist jeweils zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, falls das Mitglied die Satzungsbestimmungen verletzt, das Ansehen des Vereins geschädigt oder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt hat.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen, Vereinigungen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung bzw. Erlöschen.

### **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§26 BGB)

die Mitgliederversammlung (§32 BGB)

(2) Der Vorstand besteht aus:

sechs gewählten Mitgliedern

dem Bürgermeister der Stadt Paderborn als geborenes Mitglied

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Vorstandsmitglieder in geheimer oder offener Wahl gewählt werden.

(5) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

(6) Vorstand des Verkehrsvereins im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen haben mindestens acht Tage vor der Sitzung in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann ausnahmsweise auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Hierzu zählt das Verfahren per elektronischer Post und E-Mail. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er bestellt und entlässt die Geschäftsführung und genehmigt der Geschäftsführung die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

(11) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand selbstständig oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen.

(7) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden mittels elektronischer Kommunikation statt. Das Einberufungsorgan wählt das dabei verwendete Tool nach freiem Ermessen aus. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder ist es untersagt, die Zugangsdaten an fremde Dritte (Nichtmitglieder) weiterzugeben bzw. diesen die übermittelten Daten zugänglich zu machen.

(8) Während der Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit der während der virtuellen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufgrund technischer Probleme ist nur zulässig, wenn der Verein diese Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(9) Die Beschlussfassung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

(10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzusenden.

(11) Die Absätze 6.-10. gelten entsprechend für Vorstandssitzungen.

(12) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung oder virtuellen Versammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Entgegen § 32 Abs. 3 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder beteiligt worden sind und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit entsprechenden Erläuterungen und Begründung zuzusenden. Nach der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Kassenprüfer**

Die Kassengeschäfte des Vereins sind einmal jährlich von zwei in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 7 Beiträge**

(1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und Zuschüsse.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist einmal pro Jahr fällig.

(3) Über Stundungs- und Erlassanträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Paderborn mit der Bestimmung, dies ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

### **§ 10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

Die Satzung wurde am 18.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.06.2016.